jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1995/8/29 1Ob1571/95, 7Ob218/07w, 3Ob29/18p

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.08.1995

Norm

ABGB §1295 Ia7
ZPO §502 Abs1 HIII9

Rechtssatz

Ob im konkreten Fall der Kläger solche Umstände ausreichend deutlich behauptet hat und ob unter der Annahme ausreichender Behauptungen das Verhalten einer Prozeßpartei in einem Vorverfahren als mutwillig beurteilt werden muß, betrifft aber wegen des Abstellens auf die maßgeblichen Umstände des Einzelfalls keine erhebliche Rechtsfrage im Sinn des § 502 Abs 1 ZPO.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 1571/95
  Entscheidungstext OGH 29.08.1995 1 Ob 1571/95
- 7 Ob 218/07w
  Entscheidungstext OGH 17.10.2007 7 Ob 218/07w
  Auch; Beisatz: Ob ein im Verfahren vertretener Standpunkt von vornherein aussichtslos ist, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. (T1)
- 3 Ob 29/18p
  Entscheidungstext OGH 21.02.2018 3 Ob 29/18p
  Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0079881

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

21.03.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at